



**CHAMBRE VALAISANNE D'AGRICULTURE
WALLISER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER**

RICHTZAHLEN FUER DIE BEMESSUNG DES PACTZINSES FUER DEN GEMUESEBAU

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht von 4. Oktober 1985 regelt alle Belange der Vermietung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

Der Artikel 36 erwähnt ausdrücklich, dass der Pachtzins der Kontrolle der kantonalen Bewilligungsbehörde unterliegt, und dass der gesetzliche Höchstbetrag nicht überschritten werden. Zur Bestimmung der Höhe des Pachtzinses stützt sich die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses, die im 1996 publiziert wurde an die Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswerts. Die Walliser Landwirtschaftskammer hat aufgrund dieser Vorgaben den höchstzulässigen Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken festgelegt.

Die landwirtschaftliche Betriebsberatung kann angefragt werden (027/606.75.80, Sitten & 027/948.08.22, Visp), um ein Gutachten für die Erhebung des Pachtzinses eines Gebäudes zu erstellen.

Pachtzins in Rappen pro m²

	min.	mittl.	max.
Ohne Bewässerung	7	10	13
Mit Bewässerung	10	15	20

Diese Beträge variieren je nach Art des Bodens und der Art der Kultur. Die Vermietung eines Gewächshauses oder von Tunnels werden zusätzlich berechnet.